

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0250-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2429/J-NR/2018

Wien, am 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2018 unter der Nr. **2429/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evaluierung des KindNamRÄG 2013 mit Fokus auf Hochstrittige Verfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *1. Wie viele hochstrittige Verfahren waren in den fünf Jahren vor und nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 in Österreich anhängig, also jeweils in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 YTD, wobei ein Verfahren dann als hochstrittig gilt, wenn eines oder mehrere der folgenden Merkmale zutreffen:*
 - *die Verfahrensdauer beträgt ein Jahr oder länger;*
 - *die Zeit zwischen Abschluss eines Vorverfahrens und Antragstellung zu aktuellem Verfahren beträgt weniger als ein halbes Jahr;*
 - *innerhalb von zwei Jahren wurden drei Anträge oder mehr gestellt;*
 - *einem vorangehenden oder dem aktuellen Antrag gingen ein oder mehrere erfolglose Mediationen, Beratungen oder andere Versuche der außergerichtlichen Streitbeilegung voraus;*
- a. im Bereich Obsorge?*
- b. im Bereich Kontaktrecht?*
- c. im Bereich Unterhalt?*
- d. in einem anderen pflegschaftsgerichtlichen Bereich?*

- 2. Wie viele Kinder sind von den jeweiligen Verfahren betroffen (Angabe pro Jahr für 2008 - 2018 YTD)
 - a. im Alter von 0 -6 Jahren?
 - b. im Alter von 7 - 10 Jahren?
 - c. im Alter von 11 -14 Jahren?
 - d. im Alter von 15 -18 Jahren?
- 3. In wie vielen der jeweils abhängigen Verfahren war eine der folgenden Institutionen involviert (Angabe pro Jahr für 2008 -2018 YTD)
 - a. Familiengerichtshilfe?
 - b. Kinder- und Jugendhilfe?
 - c. Gerichtssachverständiger?
 - d. Kinderbeistand?
 - e. Besuchsbegleitung?
- 4. Wie viele Anträge wurden an den Bezirksgerichten gestellt (Angabe pro Jahr für 2008 - 2018 YTD)
 - a. im Bereich Obsorge?
 - b. im Bereich Kontaktrecht?
 - c. im Bereich Unterhalt?
 - d. in einem anderen pflegschaftsgerichtlichen Bereich?
- 5. In wie vielen Fällen wurde gegen eine richterliche Entscheidung ein Rechtsmittel eingebracht (Angaben pro Jahr für 2008 - 2018 YTD)
 - a. im Bereich Obsorge in erster Instanz?
 - b. im Bereich Obsorge in zweiter Instanz?
 - c. im Bereich Kontaktrecht in erster Instanz?
 - d. im Bereich Kontaktrecht in zweiter Instanz?
 - e. im Bereich Unterhalt in erster Instanz?
 - f. im Bereich Unterhalt in zweiter Instanz?
 - g. in einem anderen pflegschaftsrechtlichen Bereich in erster Instanz?
 - h. in einem anderen pflegschaftsrechtlichen Bereich in zweiter Instanz?
 - i. gegen einen vorläufigen pflegschaftsrechtlichen Beschluss in erster Instanz?
 - j. gegen einen vorläufigen pflegschaftsrechtlichen Beschluss in zweiter Instanz?

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) in Auftrag gegeben und die Ergebnisse hier angeschlossen. Ich weise darauf hin, dass das KindNamRÄG 2013 vorwiegend die Bereiche Obsorge- und Kontaktrecht betrifft, sodass nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Unterhaltsverfahren mit dieser Reform in Zusammenhang gebracht wird. Dennoch sind die Zahlen zu den Unterhaltsverfahren ebenfalls ausgewertet worden und im Anhang ersichtlich.

Zur Auswertung ist anzumerken, dass die statistische Erfassung von „hochstrittigen Verfahren“ über den langen Anfragezeitraum Änderungen fachlicher und methodischer Natur unterworfen waren, wodurch die ausgewiesenen Ergebnisse nicht auf durchgehend gleichen Erfassungsgrundlagen beruhen.

Mit Erlass vom 16. April 2009 wurde etwa die Dreiteilung des Pflugschaftsaktes angeordnet, wodurch es technisch zu einer Vermehrung der Fälle und Verfahrensschritte für den Zeitraum 2008 bis 20. April 2009 kam, wenn die „P-Akten“ auf „Pu“ (Sicherung des Unterhalts), „Pg“ (Sicherung oder Verwaltung des Vermögens) und „Ps“ (alle sonstigen Angelegenheiten, insb. Obsorge und Kontaktrecht) aufgeteilt wurden.

Im Jahr 2012 wurde zur Herstellung einer aussagekräftigen Verfahrensdauerstatistik im Pflugschaftsverfahren bundesweit eine einheitliche Erfassung von Verfahrensschritten zu Minderjährigen angeordnet, wodurch es im Ergebnis zu einer Erhöhung der Schritte und damit der statistisch ausgewiesenen Anträge kam. Zuvor gab es bundesweit keine einheitliche Eintragungspraxis. Es wurden sowohl kind- als auch fallbezogen eingetragen. Diese Umstellung führte auch dazu, dass bei bestimmten Vorgängen in der Vergangenheit die Zuordnung der Minderjährigen zu einer Alterskategorie noch nicht möglich war. Für diese Fälle und für jene, wo das Geburtsdatum der Minderjährigen nicht erfasst wurde, wurde eine 5. Alterskategorie mit der Bezeichnung „nicht erfasst“ ergänzt. Der Schritt für den Kinderbeistand ist erst seit 28. Juni 2010¹ verfügbar, jener für die Familiengerichtshilfe seit 1. Jänner 2012².

Darüber hinaus gab es seit 2008 eine Reihe von Anordnungen, mit denen die Setzung von Vorgangsschritten im Pflugschaftsverfahren fachlich geändert wurde, was zwangsläufig zu Schwankungen bei den Anfallszahlen führt. Der deutliche Rückgang der Zahlen für 2018 liegt auch in der vorgegebenen Definition der „Hochstrittigkeit“ in Verbindung mit dem Stand der Auswertung (1. Jänner 2019). Kein Vorgang aus 2018 kann die erste Definition der Hochstrittigkeit (=Verfahrensdauer ein Jahr oder länger) zum 1.1.2019 erfüllen. Die Fragen 2 und 3 haben ebenfalls diese verringerte Grundmenge.

Zu Frage 1 ist daher festzustellen, dass die Definition der „hochstrittigen Verfahren“ nur eingeschränkt umgesetzt werden konnte. Dies war in Bezug auf die Dauer der Vorgänge, auf den Zeitabstand zwischen Erledigung und Folgeantrag, sowie die Anzahl gleichartiger Vorgänge innerhalb von zwei Jahren möglich. Die Kriterien der erfolglosen Mediation,

¹ Die für die Bestellung eines Kinderbeistandes maßgebliche Bestimmung (§ 104a AußStrG) ist am 1.7.2010 in Kraft getreten.

² Die für den Einsatz der Familiengerichtshilfe maßgeblichen Bestimmungen (§§ 106a bis 106c AußStrG) sind am 12.1.2013 in Kraft getreten.

Beratungen oder anderer Versuche außergerichtlicher Streitbeilegung sind aus den Daten der VJ nicht ermittelbar. Aufgrund der Tatsache, dass ein Pflegschaftsakt überjährig weitergeführt wird, wurde als Kriterium für die Jahresabgrenzung der „hochstrittigen Verfahren“ das Anfallsdatum des jeweiligen Vorgangs verwendet, somit kann ein Pflegschaftsverfahren in mehreren Jahren zählen, wenn es in diesen jeweils Vorgänge gibt, die die Kriterien für „hochstrittig“ erfüllen.

Die Frage 5 ist in der gewünschten Detailtiefe auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Auswertung nicht zu beantworten. Es wurden allen Verfahren (nicht nur den „hochstrittigen“) jene elektronischen Vorlageberichte zugeordnet, die innerhalb von acht Wochen nach dem Erledigungsdatum des Vorgangs abgefertigt wurden. Eine präzisere Zuordnung zu einem bestimmten Vorgang ist nicht möglich, da es keine technische Zuordnung des Vorlageberichts zu einem bestimmten Vorgang gibt.

Das KindNamRÄG 2013 sollte mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe die Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung erhöhen. Der Rechnungshofbericht zur Familiengerichtsbarkeit hat gezeigt, dass bei rund einem Viertel der Aufträge an die Familiengerichtshilfe eine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte³ und es zu einem Rückgang von Neu-Antragstellungen gekommen ist.⁴ Dieser Trend hat sich trotz einer Erledigungssteigerung der Aufträge durch die Familiengerichtshilfe von fast 70 %⁵ sogar noch verbessert. 2018 wurden rund 27 % der Aufträge einvernehmlich abgeschlossen und rund 7 % durch Antragsrückziehung erledigt.

Im Übrigen verweise ich auf die angeschlossene Auswertung.

Dr. Josef Moser

³ Siehe Rechnungshofbericht zur Familiengerichtsbarkeit, Reihe BUND 2017/24, S. 55.

⁴ Siehe Rechnungshofbericht zur Familiengerichtsbarkeit, Reihe BUND 2017/24, S. 40.

⁵ Von 2015 bis 2018 stieg die Zahl der von der Familiengerichtshilfe erledigten Aufträge von 2639 auf 4469 (Statistik-Datenbank zur Familiengerichtshilfe).

